

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.2015

Geschäftszahl

2012/07/0003

Rechtssatz

Nach § 2 Abs. 5 Z. 5 AWG 2002 gilt die Vorbereitung zur Wiederverwendung als Verwertung. Die Aufbereitung von Baurestmassen stellt keine Vorbereitung zur Wiederverwendung dar (vgl. E 27. November 2012, 2012/10/0086).